

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 22. September 1981

168. Stück

- 430.** Verordnung: Zulassung von weiteren Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde
- 431.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“
- 432.** Verordnung: Ausschluß bestimmter Waren von der Vorzugsbehandlung nach dem Präferenz-zollgesetz
- 433.** Verordnung: Lehrverpflichtung und Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an der Heeresversorgungsschule

430. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Juli 1981 über die Zulassung von weiteren Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 115, über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Als weitere Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde im Straßenverkehr werden zugelassen:

gegenüber

Bundesrepublik

Deutschland: Braunau am Inn

Hörbranz — Autobahn

Haiden

431. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. August 1981, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 12, 15, 17, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972,

467/1974, 561/1978 und 477/1979 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 461/1979 und 332/1981 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Feber 1974, BGBl. Nr. 225, über die Studienordnung für die Studienrichtungen „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1975 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Studienrichtungen „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ sind an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz einzurichten. An der der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg angegliederten Abteilung Musikerziehung in Innsbruck ist die Studienrichtung „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ einzurichten. Auch die pädagogische Ausbildung (§ 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) mit Ausnahme des Faches „Pädagogik“ ist an den angeführten Kunsthochschulen einzurichten. Das Prüfungsfach „Pädagogik“ ist für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien an der Universität

Wien, für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg an der Universität Salzburg, für die dieser Hochschule angegliederten Abteilung Musikerziehung in Innsbruck an der Universität Innsbruck und für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz an der Universität Graz einzurichten. Jedoch sind, soweit dies zur Berücksichtigung besonderer Erfordernisse der in Abs. 3 genannten Schulfächer notwendig ist, einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Pädagogik“ an den genannten Kunsthochschulen einzurichten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1981 in Kraft.

Firnberg

432. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. August 1981 betreffend den Ausschluß bestimmter Waren von der Vorzugsbehandlung nach dem Präferenzollgesetz

Auf Grund des § 2 Abs. 5 lit. a des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die nachstehend genannten Waren der Anlage A zum Präferenzollgesetz in der Fassung der 2. Präferenzollgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 675, werden von der Vorzugsbehandlung nach dem Präferenzollgesetz ausgeschlossen:
02.04 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:
B — von anderen Tieren

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1981 in Kraft.

Salcher

433. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 10. September 1981 über die Lehrverpflichtung und über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an der Heeresversorgungsschule

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972 und 399/1975, in Verbindung mit § 198 Abs. 1 des Beamten-Dienst-

rechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Unterrichtsgegenstände an der Heeresversorgungsschule werden in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Elektrische Maschinen und Anlagen
2. Elektrische Meßkunde mit Übungen
3. Englisch
4. Fernmeldetechnik
5. Flugzeugelektrotechnik und Grundlagen der Flugzeugelektronik
6. Grundlagen der Elektrotechnik
7. Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
8. Impuls- und Regeltechnik
9. Mechanische Technologie
10. Radarsystem- und Gerätetechnik
11. Sende- und Empfangstechnik
12. Sichtgeräte- und Fernsehtechnik
13. Spezielle Fachkunde für Kraftfahrzeugmechaniker
14. Spezielle Fachkunde für Luftfahrzeugmechaniker
15. Spezielle Fachkunde für Maschinenwesen
16. Spezielle Fachkunde für Munitionspersonal
17. Spezielle Fachkunde für Panzermechaniker
18. Spezielle Fachkunde für Pioniermechaniker
19. Spezielle Fachkunde für Waffenmeister

Lehrverpflichtungsgruppe II

1. Chemie und angewandte Chemie
2. Elektronische Datenverarbeitung
3. Laborübungen zu den Grundlagen der Elektrotechnik, zur Fernmeldetechnik und zu den Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
4. Mathematik und angewandte Mathematik
5. Physik und angewandte Physik

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Fachzeichnen
2. Flugsicherungswesen
3. Geräteunterricht
4. Luftfahrtrecht; Prüf- und Meldewesen auf dem Gebiet der Luftfahrttechnik
5. Sicherheitstechnik und Unfallverhütung
6. Werkstoffkunde
7. Werkstoffprüfung mit Übungen

Lehrverpflichtungsgruppe V

1. Praktischer Sprengdienst mit scharfer Munition
2. Fremdausbildung bei einer Heeresmunitionsanstalt

Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. Fachwerkstättenausbildung
2. Grundausbildung für die Werkstättenarbeit

Artikel II

Die Verwaltung der folgenden organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlungen sowie folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen werden im nachstehenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II:
 - a) die Verwaltung von Labors der elektrotechnischen Gegenstände;
 - b) die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für Mechanische Technologie;
 - c) die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für die Unterrichtsgegenstände der Fachkunde;
 - d) die Verwaltung der Lehrmittelsammlung von Feldzeuggerät;
 - e) die Verwaltung der Lehrmittelsammlung von Luftzeuggerät;

2. als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V die Verwaltung der Lehrmittelsammlung von Wirtschaftsgerät;
3. als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V die Tätigkeit als Sicherheitstechniker und Brandschutzbeauftragter;
4. als 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Tätigkeit als Werkstättenleiter, der die Koordinierung des Geräte- und bzw. oder des Fachwerkstättenunterrichts bei Gruppenaufteilung des Kurses und gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens zwei Gruppen oder mindestens zwei zum Unterricht dieser Gruppen eingeteilten Lehrern durchzuführen hat.

Die Einrechnung der in den Z 1 bis 4 angeführten Nebenleistungen in das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist für jeden Lehrer höchstens bis zum Ausmaß von zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II zulässig.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Auf Bundeslehrer, die zwischen dem 1. Jänner 1978 und dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt an der Heeresversorgungsschule im Unterricht verwendet wurden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung auch für die Dauer dieser Verwendung, frühestens jedoch ab dem 1. Jänner 1978, Anwendung.

Rösch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.